

71. 1. Rechtliche Stellung des besetzenden Staates im besetzten feindlichen Gebiete zur Kriegszeit.
2. Die rechtliche Bedeutung der Verkündung des Staates Polen durch die Proklamation vom 5. November 1916 seitens der verbündeten Herrscher von Deutschland und Österreich-Ungarn.
3. Die Darlehnskassenscheine der durch die Verordnung des deutschen Generalgouverneurs von Warschau vom 9. Dezember 1916 errichteten Polnischen Landesdarlehnskasse.
4. Bedeutung der Garantieerklärung des Deutschen Reichs für die Einlösung der Darlehnskassenscheine der genannten Landesdarlehnskasse in § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916.
5. Bedeutung des Garantievermerks auf den Noten der Polnischen Landesdarlehnskasse.
6. § 18 des Reichsgesetzes über den Ersatz der durch die Abtretung der Reichsgebiete entstandenen Schäden (Verdrängungsschädengesetz) vom 28. Juli 1921.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 28. November 1921 i. S. W. J. (Kl.) w. den deutschen Reichsfiskus (Bekl.). VI 282/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist Inhaberin mehrerer Darlehnskassenscheine über je 1000 M der Polnischen Landesdarlehnskasse, die von dem für die deutsche Verwaltung des besetzten polnischen Gebietes bestellt gewesenen Generalgouverneur von Warschau durch Verordnung vom 9. Dezember 1916 errichtet wurde. In § 5 dieser Verordnung ist bestimmt: „Das Deutsche Reich übernimmt die Garantie dafür, daß die Landesdarlehnskassenscheine bei ihrer Einziehung (§ 16) zu dem Nennwerte

gegen Reichsmark eingelöst werden." Nach diesem § 16 ist die Landesdarlehnskasse auf Anweisung des deutschen Reichskanzlers spätestens zwei Jahre nach der förmlichen Errichtung des Königreichs Polen zu liquidieren und gleichzeitig soll die Einziehung der Landesdarlehnskassenscheine durch den Reichsbevollmächtigten erfolgen. Die Darlehnskassenscheine enthalten in polnischer Sprache den Ausdruck: „Das Deutsche Reich übernimmt die Garantie für die Zahlung der Darlehnskassenscheine in deutscher Mark zum Nominalwert“, unterzeichnet: „Der Vorstand des Warschauer Generalgouvernements, Warschau den 9. Dezember 1916“ und Unterschriften (v. Kries u. a.). Die Klägerin erblickt in diesem Ausdruck die unmittelbare Verpflichtung des Beklagten zur Einlösung der Scheine in deutscher Währung gegenüber ihren Inhabern und hat deshalb den beklagten deutschen Reichsschatz zur Zahlung des Nennbetrags gegen Auskündigung der Darlehnskassenscheine zu verurteilen beantragt.

Das Landgericht hat diesem Klageantrage entsprochen, das Oberlandesgericht auf die Berufung des Beklagten abändernd die Klage abgemiesen.

Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

#### Gründe:

Der Entscheidung des Berufungsgerichts war im Ergebnis beizupflichten. Die im Streite befangenen polnischen Darlehnskassenscheine hat die Polnische Landesdarlehnskasse (PLDK.) ausgegeben. Diese ist durch eine Verordnung des Generalgouverneurs in Warschau vom 9. Dezember 1916 in dem damals von deutschen Truppen besetzten Gebiete von Russisch-Polen ins Leben gerufen worden. Die rechtliche Stellung der ein feindliches Gebiet im Kriege besetzenden Macht gegenüber dem Staatswesen dieses Gebiets hat das Berufungsgericht im Eingange seiner Entscheidungsgründe zutreffend gezeichnet. Die besetzende Macht übt in den feindlichen Gebieten die Staatsgewalt des verdrängten Staates im vollen Umfange, auch mit der Gesetzgebungsbefugnis, und zwar kraft eigener Machtvollkommenheit im eigenen Interesse, zugleich aber auch zum Schutze der Bevölkerung des besetzten Gebietes aus. Das Staatsrecht des besetzenden Staates ist maßgebend für den Kreis der Befugnisse, die den die Besetzung durchführenden Personen und Behörden zustehen sollen. Im Namen und Auftrage des deutschen Kaisers als des obersten Kriegsherrn nach Art. 11, 63, 64 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, der für das besetzte Gebiet Russisch-Polens den Oberbefehl auf den Generalgouverneur übertragen hatte, übte dieser die Vertretung der deutschen Macht und die staatshoheitlichen Funktionen des besetzenden Staates, des Deutschen Reichs, an Stelle des verdrängten russischen Staates aus. In dieser Eigenschaft hat er die Verordnung vom 9. Dezember erlassen, die im

Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau verkündet worden ist.

Am 5. November 1916 war durch Proklamation des Generalgouverneurs auf Befehl des deutschen Kaisers die Errichtung eines selbständigen Staates Polen mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung verkündet worden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des neuen Staates blieb ebenso wie die Einsetzung der Dynastie vorbehalten. Durch Verordnung des Generalgouverneurs in Warschau vom 12. November 1916 wurde ein Staatsrat und ein Vereinigter Landtag für das neue Staatswesen gebildet mit allerdings nur beschränkten Befugnissen, die ihnen das Generalgouvernement zuwies, das auch den Präsidenten und einen Teil der Mitglieder des Staatsrats ernannte. Ob die Proklamation vom 5. November 1916 einen neuen Staat Polen bereits geschaffen oder nur verkündigt und vorbereitet hat, ist im Schrifttum streitig. Das Verfassungsgericht hat angenommen, daß die Proklamation nur den Willen der verbündeten Herrscher Deutschlands und Österreichs erkläre, diesen Staat zu begründen, daß aber zur Verwirklichung dieses Willens die völkerrechtlichen Voraussetzungen: das bestimmte Staatsgebiet, das bestimmte Staatsvolk, vor allem aber die staatliche Selbständigkeit fehle; denn die Staatshoheit sei nach wie vor von den besitzenden Mächten ausgeübt worden. Eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. März 1917 (JW. 1917 S. 721 Nr. 21) hat die Frage berührt, aber unentschieden gelassen. In einer Entscheidung des I. Zivilsenats vom 12. November 1921 I 150/21 wird für Vorgänge des Jahres 1917 von einem „noch nicht existierenden Polen“ gesprochen. Die Verordnung vom 9. Dezember 1916 weist in § 16 selbst auf die noch in Aussicht stehende „förmliche Errichtung des Königreichs Polen“ hin. Die Frage bedarf im Rahmen des gegenwärtigen Rechtsstreits nicht der Entscheidung, da die Frage, ob den Inhabern der Darlehnskassenscheine der P. O. A. Ansprüche gegen das Deutsche Reich zustehen, von dieser Streitfrage unabhängig ist.

Der durch die Verordnung des Generalgouverneurs in Warschau vom 9. Dezember 1916 „zum Zwecke der Befriedigung des Kreditbedürfnisses“ für das Gebiet des Generalgouvernements mit dem Sitz in Warschau gegründeten P. O. A. wurde durch die Verordnung die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen. Sie stand unter Aufsicht und Leitung des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement und ihre Geschäfte wurden für dessen Rechnung geführt. Nach § 2 der Verordnung war sie befugt, Darlehnskassenscheine, die auf polnische Mark lauten — eine der deutschen Markwährung entsprechende Währung wurde durch Verordnung vom gleichen Tage im Generalgouvernement Warschau eingeführt —, auszugeben, die gesetzliches

Zahlungsmittel sind und von allen öffentlichen Kassen des Generalgouvernements zum Nennwert in Zahlung angenommen werden müssen (§ 3). Nach § 5 der Verordnung übernimmt das Deutsche Reich die Garantie, daß die Landesdarlehnskassenscheine bei ihrer Einziehung zum Nennwerte gegen Reichsmark eingelöst werden. Die Einziehung der Darlehnskassenscheine ist in § 16 vorgesehen gleichzeitig mit der Liquidation der WDK, die auf Anweisung des deutschen Reichsfanzlers spätestens zwei Jahre nach der förmlichen Errichtung des Königreichs Polen durch den dem Vorstände der WDK zur Seite gesetzten Reichsbevollmächtigten erfolgen soll. Diese in § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916 ausgesprochene Garantieverpflichtung des Deutschen Reichs ist die Grundlage des auf den Darlehnskassenscheinen aufgedruckten Vermerks. Ihre rechtliche Bedeutung ist deshalb von Wichtigkeit auch für die Bestimmung des rechtlichen Inhalts dieses Vermerks selbst.

Ohne Rechtsirrtum bezeichnet das Berufungsgericht die WDK als eine im deutschen Recht wurzelnde juristische Person öffentlichen Rechts. Nach ihrem Zweck ist sie eine öffentliche Anstalt, die das Generalgouvernement kraft seiner Gesetzgebungsmacht für das besetzte Gebiet nach dem Muster deutscher Rechtseinrichtungen geschaffen hat. Die Verordnung vom 9. Dezember 1916 ist deutlich dem deutschen Darlehnskassengesetz vom 4. August 1914 (RGBl. S. 340) nachgebildet. Die Rechtsnatur der WDK und ihrer Darlehnskassenscheine ist nach Maßgabe der für sie in der Verordnung vom 9. Dezember 1916 getroffenen Bestimmungen als sich bedenkend mit derjenigen der deutschen Darlehnskassen und Darlehnskassenscheine nach dem angezogenen Gesetz aufzufassen. Die deutschen Darlehnskassenscheine sind (§ 2 des Gesetzes vom 4. August 1914) besondere Geldzeichen, die bei allen Reichskassen sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämtlichen Bundesstaaten nach ihrem vollen Nennwert in Zahlung genommen werden, während im Privatverkehr ein Zwang zu ihrer Annahme nicht besteht. In dem Gesetz vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen (RGBl. S. 40), war in § 5 außerdem bestimmt, daß diese Papiere von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen bares Geld umgetauscht werden konnten. Insofern hiernach den Inhabern von Reichskassenscheinen ein Anspruch auf Einlösung der Scheine gegen bares Geld an das Reich gegeben war, erhielten diese Papiere neben ihrer Bedeutung als Geldzeichen auch den rechtlichen Charakter von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Sinne der jetzigen §§ 793 ff. BGB. Diese Einlösungspflicht des Reichs gegenüber den einzelnen Inhabern der Scheine fehlt im Darlehnskassengesetz vom 4. August 1914; sie ist auch für die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten nach einem Kriegsnotgesetz ebenfalls vom

4. August 1914 (RGBl. S. 347) aufgehoben worden. Die Papiere haben dadurch die rechtliche Natur als Träger einer Forderung, als Schuldverschreibungen auf den Inhaber verloren; ihre Bedeutung erschöpft sich in der Bedeutung von Geldzeichen. Die Darlehnskassenscheine sind von vornherein auf diese Bedeutung beschränkt; den Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten ist der Wert von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch das angezogene Kriegsnotgesetz genommen worden. Erst bei der Auflösung der Darlehnskassen nach § 19 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 findet eine allgemeine Einlösung statt, die von Amts wegen erfolgt und öffentlichrechtlicher Natur ist; ein zivilrechtlicher Anspruch der Inhaber auf Einlösung besteht nicht. Der Eigentümer des Scheines hat auch weder an den Forderungen der Darlehnskasse, noch an den Pfandobjekten für die von dieser gegebenen Darlehen ein unmittelbares Recht. Auch strafrechtlich werden die Darlehnskassenscheine nach § 30 des Gesetzes als Papiergeld behandelt. Wenn im Schrifttume die Reichskassenscheine des Gesetzes vom 30. April 1874 als Geldzeichen, gleichzeitig aber auch als Schuldverschreibungen auf den Inhaber gewürdigt worden sind, weil sie „ein Schuldversprechen enthalten, das durch Gelbzahlung erfüllt werden muß“ (Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. 3 S. 190, ebenso Koch in Endemann's Handbuch des Handelsrechts Bd. 2 Buch 2 S. 128; Mandry, Zivilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze S. 221; Staudinger Ann. I 1b, RGK-Komm. Ann. 1 zu § 793), so trifft dies für die Darlehnskassenscheine nach dem Gesetz vom 4. August 1914 (und für die Reichskassenscheine nach dem Gesetz vom 4. August 1914, RGBl. S. 347) nicht zu. Sie sind nicht einlösbar und sind deshalb Geld im eigentlichen Sinne, nur Geld und nicht zugleich Träger einer Forderung des Inhabers, nicht Schuldverschreibungen auf den Inhaber, weder nach § 793 BGB., noch nach § 807 BGB., der ebenso wie § 793 voraussetzt, daß der Aussteller dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will (vgl. Salomon-Bud, Das Darlehnskassengesetz vom 4. August 1914, Ann. zu § 1 des Ges.; Wolff in Ehrenberg's Handbuch des Handelsrechts Bd. 4 Abt. 1 S. 588, 620 flg.; Feuchtwanger, Die Darlehnskassen des Deutschen Reichs S. 12, 14, 63; RGSt. Bd. 51 S. 410, Bd. 52 S. 97).

Auch die Verordnung betreffend die Errichtung einer WDK. vom 9. Dezember 1916 sieht eine Verpflichtung der Kasse zur Einlösung der Scheine während des Umlaufs nicht vor. Sie werden eingelöst auf Grund der Liquidation der WDK., die auf Anweisung des deutschen Reichskanzlers geschehen soll, spätestens zwei Jahre nach der förmlichen Errichtung des Königreichs Polen. Die Inhaber der einzelnen Scheine haben mithin während des Umlaufs der Scheine kein Recht auf Einlösung; die Scheine sind nicht Träger einer zivilrechtlichen Forderung

gegen die Landesdarlehnskasse. Auch auf die Einlösung nach § 16 der Verordnung ist ein zivilrechtlicher Anspruch nicht gegeben; die Einziehung ist eine öffentlichrechtliche Maßregel. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die polnischen Landesdarlehnskassenscheine als Schuldverreibungen auf den Inhaber nach §§ 793 flg. oder mindestens nach § 807 BGB. anzusehen seien, ist demnach — zunächst von dem auf den Darlehnskassenscheinen aufgedruckten Garantievermerk abgesehen — rechtsirrig.

Der Beklagte will seine in § 5 der Verordnung ausgesprochene Garantieverpflichtung als völkerrechtlicher Natur aufgefaßt wissen; sie sei eingegangen dem polnischen Staate gegenüber von der Verwaltung des Generalgouvernements Warschau als Behörde der besetzenden Macht. Die Verordnung vom 9. Dezember 1916 gibt sich an sich zunächst als ein Akt der gesetzgebenden Gewalt, ausgeübt von der Kriegsmacht des besetzenden Staates an Stelle des verdrängten Staates. Wenn in diesem gesetzgebenden Akt der besetzende Staat als ein Dritter, nicht in der Eigenschaft als besetzende Macht, sondern als fremde Einzelperson auf Grund besonderer Vollmacht, ebenfalls vertreten durch dieselbe Behörde, die die Gesetzgebung des verdrängten Staates ausübt, vermögensrechtliche Verpflichtungen übernimmt, so wird hier in der Tat eine völkerrechtliche Verpflichtung vorliegen, wenn die Verpflichtung dem verdrängten Staate gegenüber übernommen wird. Aber diese rechtliche Annahme setzt im gegebenen Falle voraus, daß durch die Proklamation vom 5. November 1916 ein neuer Staat Polen nicht nur verkündigt und vorbereitet, sondern bereits geschaffen wurde. Denn nicht dem verdrängten russischen Staate gegenüber, sondern dem durch die Staatsgewalt des besetzenden Staates errichteten neuen polnischen Staate gegenüber soll die Verpflichtung in § 5 der Verordnung eingegangen sein.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß durch die Garantieübernahme in § 5 der Verordnung eine privatrechtliche Verpflichtung des Deutschen Reichs gegenüber der in derselben Verordnung geschaffenen PLDA. erklärt worden ist. Das Deutsche Reich verpflichtete sich damit, der PLDA., wenn es zu deren Liquidation und zur Einziehung der Darlehnskassenscheine kommen würde, falls die Mittel der Kasse zur Einlösung der Noten nicht ausreichen würden, seine Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Dem entspricht auch der Wortlaut der Garantieverpflichtung in § 5 der Verordnung: das Deutsche Reich übernimmt die Garantie dafür, daß die Landesdarlehnskassenscheine bei ihrer Einziehung (§ 16) zu ihrem Nennwert gegen Reichsmark eingelöst werden.

Auf Grund des Art. 73 der Reichsverfassung vom 14. April 1871, der in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses im Wege der Reichsgesetzgebung die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs für

zulässig erklärt, wurde im Reichshaushaltsgesetz vom 22. März 1915 (RGBl. S. 157) durch dessen § 2 der Reichskanzler ermächtigt, für die Erfüllung von Verbindlichkeiten, die von öffentlichen Körperschaften der besetzten oder der noch zu besetzenden Gebiete oder von zur Beseitigung wirtschaftlicher Kriegsnotstände begründeten Gesellschaften eingegangen waren, die Garantie zu übernehmen. Und in § 2c des Reichshaushaltsgesetzes vom 9. Juni 1916 (RGBl. S. 471) ist allgemeiner gesagt, daß das Reich zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Verhältnisse des Krieges hervorgerufener Bedürfnisse Garantien übernehmen dürfe. Das Verfassungsgericht faßt die in § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916 vom Deutschen Reich erklärte Garantie für die Einlösung der Darlehnskassenscheine der durch dieselbe Verordnung ins Leben gerufenen WDK. als eine auf dieser Rechtsgrundlage ausgesprochene Garantieübernahme auf und nimmt an, daß dadurch eine privatrechtliche Verpflichtung gegenüber der WDK. im Sinne eines Garantievertrages (RGZ. Bd. 90 S. 415; Warneyer 1916 Nr. 190) eingegangen sei. In der ersteren Entscheidung ist als Garantievertrag der selbständige Vertrag erklärt, in dem jemand sich verpflichtet, für das Eintreten eines bestimmten Erfolges einzustehen, insbesondere in dem jemand der Unternehmung eines anderen dadurch Unterstützung und Förderung zuwendet, daß er das damit verbundene Risiko ganz oder teilweise übernimmt (vgl. auch RGZ. Bd. 61 S. 160, Bd. 72 S. 139, Bd. 82 S. 339). Das trifft im gegebenen Falle zu, wenn der Beklagte der WDK., falls ihre Mittel zur Einlösung der Darlehnskassennote bei der vorgesehenen Liquidation der Kasse nicht hinreichen würden, die eigenen Mittel dazu bereit zu stellen verspricht. Gegen diese Auslegung der in § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916 erklärten Garantiepflicht des Deutschen Reichs durch das Verfassungsgericht sind deshalb rechtliche Anstände nicht zu erheben.

Die Revision will in der Garantieübernahme des § 5 einen Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB., nämlich zugunsten der einzelnen Inhaber der Darlehnskassenscheine, gesehen wissen. Aber an einen solchen Vertrag zu denken, wäre rechtlich nur möglich, wenn den Dritten ein Anspruch zivilrechtlicher Natur überhaupt zustand, dessen Erfüllung ihnen gesichert werden sollte. Sind dagegen die Darlehnskassenscheine, wie ausgeführt wurde, nicht Schuldverschreibungen auf den Inhaber und nicht Träger einer Forderung, sondern nur Geldzeichen, deren wirtschaftlicher Wert und deren Umlauffähigkeit darauf beruht, daß sie durch die Pfandobjekte der von der WDK. zu gewährenden Darlehen gedeckt sind, ohne daß aber zu diesen der Darlehnskassenscheininhaber in einem rechtlichen Verhältnis steht, dann ist kein Gegenstand vorhanden, der ihnen garantiert werden kann. Gewiß soll die Garantieverpflichtung des Deutschen Reichs den Inhabern der

Darlehnskassenscheine zugute kommen, indem die Einlösung in barem Gelde gesichert wird. Aber die einzelnen Inhaber haben keinen Anspruch und keine Macht, die Einlösung herbeizuführen. Es müßte also, soll ein Vertrag zugunsten der Inhaber als Dritter angenommen werden, dieser nicht nur die Gewähr, die Sicherung eines Anspruchs vor Verlust übernommen haben, sondern das Recht auf Einlösung für sie geradezu erst geschaffen sein, das sie vordem nicht besaßen. Das geht über den Sinn und den Wortlaut der in § 5 der Verordnung ausgedruckten Verpflichtung weit hinaus; eine solche Verpflichtungsübernahme würde auch durch die in den Reichshaushaltsgesetzen von 1915 und 1916 den Reichsbehörden erteilten Vollmachten nicht gedeckt sein.

Der eigentliche Rechtsgrund des erhobenen Anspruchs ist nun auch nicht der § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916 und die darin übernommene Verpflichtung, sondern der auf den Darlehnskassenscheinen in polnischer Sprache aufgedruckte Vermerk, der in der unstreitigen deutschen Übersetzung lautet: „Das Deutsche Reich übernimmt die Garantie für die Zahlung der Darlehnskassenscheine in deutscher Mark zum Nennwert,“ unterzeichnet „Der Vorstand des Warschauer Generalgouvernements. Warschau den 9. Dezember 1916.“ Die klagende Partei führt aus, daß damit den einzelnen Inhabern der Darlehnskassenscheine ein unmittelbarer, zivilrechtlich verfolgbarer Anspruch gegen das Deutsche Reich gegeben worden sei. Jedenfalls hätten die Inhaber die Erklärung des Vermerks so auffassen müssen und dürfen, und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§§ 133, 157 BGB.) müsse der Beklagte sich gefallen lassen, den die Inhaber der Darlehnskassenscheine, an die die Erklärung doch gerichtet sei, dieser hätten entnehmen dürfen.

Das Berufungsgericht erkennt an, daß der Vermerk auf den Noten den Inhabern zu Zweifeln habe Anlaß geben können; die Gegenwartsform: „Das Deutsche Reich übernimmt die Gewähr“ könne einer Auffassung, als ob hier eine neue selbständige Verpflichtung den Inhabern gegenüber eingegangen sei, an sich sehr wohl zur Stütze dienen. Es meint aber, daß die nähere Betrachtung der Umstände die Unhaltbarkeit des Standpunkts, wonach den einzelnen Inhabern eine Garantie erklärt sei und daraus ein Anspruch gegen das Deutsche Reich ihnen zukomme, ergebe. Das Berufungsgericht führt aus, daß der Vermerk auf den Darlehnskassenscheinen im engsten inneren Zusammenhange mit § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916 stehe, die ordnungsmäßig verkündet sei und deshalb als bekannt vorausgesetzt werden müsse; daraus ergebe sich aber mit Sicherheit, daß die Garantie nur der P. V. R. gegenüber übernommen sei; der Vermerk auf den Noten wiederhole nur die in § 5 der Verordnung abgegebene Garantie-



erklärung. Es beruft sich für die Richtigkeit seiner Auffassung ferner auf die Erklärung der Berliner Großbanken vom 14. Juni 1917, worin diese sich erboten, die Noten der P.W.D. an ihren Kassen jederzeit gegen deutsche Noten ohne jeden Abzug umzutauschen; diese Erklärung, meint er, wäre gegenstandslos gewesen, wenn sich das Reich unmittelbar zur Zahlung verpflichtet hätte. Nicht ohne Grund macht die Revision dagegen geltend, daß, wenn die Banken sich zum jederzeitigen Umtausch gegen deutsche Reichsmark bereit erklärten, dies gerade für ihren Standpunkt spreche, wonach eine solche Einlöschungspflicht des Reichs, sei es unmittelbar zu jeder Zeit oder auch erst bei der Liquidation der Kasse und der Einziehung der Noten, bestehe. Die Erwägungen des Berufungsgerichts können deshalb, so richtig der innere Zusammenhang zwischen § 5 der Verordnung und dem Ausdruck auf den Noten hervorgehoben ist, nicht als durchweg genügend angesehen werden, um den Angriff der Revision, daß der Vermerk auf den Scheinen als Verpflichtung gegenüber den Inhabern nach Treu und Glauben angesehen werden müsse, zurückzuschlagen. Wäre der Darlehnskassenschein überhaupt der Träger einer zivilrechtlichen Forderung gegen die Landesdarlehnskasse, so würde es nahe liegen, in der Garantieerklärung auf den Noten eine zweite zu der Hauptverpflichtung der Kasse hinzutretende Verpflichtung des Deutschen Reichs zu erblicken, und ebenso eine zweite Garantieerklärung des Deutschen Reichs den Inhabern gegenüber, die zu der gegenüber der P.W.D. in § 5 der Verordnung übernommenen hinzuträte. Für den Inhaber würde damit ein doppelter Anspruch, gegen die Landesdarlehnskasse als die Ausstellerin der Schuldverschreibung und gegen das Deutsche Reich als einen neben den Hauptschuldner tretenden Garantieschuldner, gegeben sein. Allerdings ist die Verordnung vom 9. Dezember 1916 — und ebenso eine Erklärung des deutschen Reichskanzlers vom 20. Juni 1917, wonach das Deutsche Reich bedingungslos die Garantie dafür übernommen habe, daß diese Landesdarlehnskassenscheine bei ihrer Einziehung zum Nennwerte gegen deutsche Reichsmark eingelöst werden — ordnungsgemäß im Verordnungsblatt für das Generalgouvernement verkündet worden. Aber dieser Umstand könnte nicht durchschlagen gegenüber der Berufung auf § 796 B.G.B., der bestimmt, daß der Aussteller — als solcher würde auch der Aussteller des Vermerks erscheinen — dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen kann, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.

Au sich wäre es denkbar, daß auf dem Darlehnskassenschein neben dem Aussteller ein Dritter, hier das Deutsche Reich, eine Verpflichtung übernehme, durch die nun der Schein, an sich nur ein Geldzeichen, zu einer Schuldverschreibung auf den Inhaber umgeschaffen würde; der

Dritte — das Deutsche Reich — wäre dann der einzige Schuldner aus dem Papiere. Eine solche Gestaltung der Rechtslage, die dem Garantieschuldner eine anders geartete und weitere Verpflichtung auferlegte, als sie für den Hauptschuldner besteht, könnte angenommen werden und würde angenommen werden müssen, wenn der Vermerk ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die bestehende Verpflichtung eines Hauptschuldners dahin lautete: „Das Deutsche Reich zahlt dem Inhaber dieses Darlehnskassenscheins an der Reichshauptkasse den Nennbetrag in deutscher Reichswährung aus.“ Die Gewähr- oder Garantieübernahme aber enthält keine unmittelbare Zahlungsverpflichtung, sondern sie weist gerade auf die Verpflichtung eines Dritten hin, für deren Erfüllung, so wie sie ist, eingestanden werden soll. Sie will die Erfüllung der Schuld eines Dritten, der P.D.R., sichern, aber selbstverständlich wird dadurch an dessen Schuld nichts geändert; sie wird so gesichert, wie sie besteht. Deshalb kann die Garantieerklärung auf den Darlehnskassenscheinen nichts anderes bedeuten als eine an die Inhaber der Scheine gerichtete Kundgebung, daß sie vor Verlust gesichert seien, weil das Deutsche Reich, wenn es zur Einlösung der Darlehnskassenscheine auf Grund der in Aussicht genommenen Liquidation der Kasse kommen werde, mit seinen Mitteln hinter der Schuldnerin, der Darlehnskasse stehe. Da der Inhaber gar keinen zivilrechtlichen Anspruch auf Zahlung aus dem Darlehnskassenschein hat, sondern nur die Aussicht auf Zahlung bei der bevorstehenden Einziehung, ist die übernommene Garantie und der Vermerk hierüber nur als ein Hinweis aufzufassen, daß der Inhaber gesichert sei, weil das Deutsche Reich bei der Auslösung der Kasse erforderlichenfalls seine Mittel zur Verfügung stellen werde. Eine unmittelbare Zahlungsverpflichtung gegenüber dem einzelnen Inhaber, die es aus dem Darlehnskassenschein auch für den Aussteller der Scheine, die P.D.R., gar nicht gibt, hat das Deutsche Reich mit der Garantieerklärung nicht übernommen. Ebenso wie die Annahme eines Vertrags zugunsten Dritter für die Garantieverpflichtung in § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916, stößt sich auch die Annahme einer zivilrechtlichen Zahlungsverpflichtung des Deutschen Reichs aus dem Garantievermerk auf den Scheinen an der rechtlichen Natur der Darlehnskassenscheine. Diese sind, wie schon ausgeführt wurde, nicht Schuldverschreibungen auf den Inhaber, nicht Träger einer Forderung, sondern lediglich Geldzeichen, Geldersatz. Sie werden bei öffentlichen Kassen des Generalgouvernements Warschau bei zu leistenden Zahlungen in Zahlung genommen; davon abgesehen besteht aber eine Pflicht der Einlösung und ein Anspruch auf Einlösung gegen Zahlung baren Geldes nicht, nur eine Anwartschaft auf Einlösung, die bei der Liquidation der Kasse erfolgen soll, die herbeizuführen aber lediglich öffentlichrechtliche Verpflichtung der Reichsregierung

ist, ebenso wie nach dem deutschen Darlehnskassengesetze, nur daß im letzteren die Fristbestimmung fehlt. Wenn vom Deutschen Reich eine Garantie für die Einlösung oder Zahlung übernommen und auf den Darlehnskassenscheinen vermerkt ist, so ist diese Sicherung nur im Hinblick auf die Art und Weise zu verstehen, in der diese Einlösung oder Zahlung überhaupt vor sich geht; sie ist also die Sicherung jener Anwartschaft, die Erklärung, daß das Deutsche Reich hinter der PSDA. stehe, für die Einlösung Sorge tragen und seine Mittel dafür zur Verfügung halten werde, wenn die Mittel der PSDA. nicht ausreichen. Diese Garantieerklärung auf den Scheinen war keineswegs gegenstandslos und überflüssig. Bei den deutschen Darlehnskassenscheinen bedurfte es einer solchen Garantieerklärung nicht, weil die Scheine von der Reichsschuldenverwaltung selbst ausgestellt sind und die Einlösungsgarantie oder vielmehr die Einlösungspflicht des Reichs sich von selbst versteht. Bei der PSDA. war sie aber sehr wesentlich, da der Kredit der Darlehnskasse sowie der Staatskredit des noch gar nicht fertigen, sondern erst im Entstehen begriffenen polnischen Staates das Publikum nicht hätte bewegen können, die Noten anzunehmen. Stellte sich aber das Deutsche Reich schützend und mit seinen Mitteln deckend dahinter, so war diese Schwierigkeit behoben. Der Vermerk auf den Scheinen klärte die Bevölkerung über das Bestehen dieser Sicherheit auf, die bei dem zur Zeit des Erlasses der Verordnung vom 9. Dezember 1916 und der Ausgabe der Darlehnskassenscheine für die Zukunft erwarteten Gange der Dinge auch die ordnungsmäßige Einlösung der Scheine auf dem Wege der Liquidation der Kasse herbeigeführt haben würde, ohne daß es wesentlich darauf ankam, ob die Garantieübernahme des Deutschen Reiches eine privatrechtliche oder öffentlichrechtliche, der Landesdarlehnskasse gegenüber oder den Inhabern gegenüber erklärt war.

Der Garantievermerk auf den Scheinen entbehrt hiernach überhaupt eines privatrechtlichen Inhalts. Er gibt dem Inhaber keinen Anspruch auf Einlösung gegen den Beklagten, wie dem Inhaber ein solcher auch nicht gegen die PSDA. zusteht; er bekundet nur tatsächlich, daß das Deutsche Reich dafür sorgen werde und mit seinen Mitteln dafür einstehe, daß das öffentlichrechtliche Geschäft der Liquidation der Kasse und der Einziehung der Noten ordnungsmäßig vor sich gehen und nicht etwa am Mangel an Mitteln der PSDA. scheitern werde. Die Grundlage des Vermerks ist die der PSDA. gegenüber in § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916 eingegangene Verpflichtung, die einen privatrechtlichen Charakter haben mag, wie dies das Berufungsgericht auch angenommen hat. Der Vermerk auf den Scheinen ist nur die Bestätigung des Tatbestandes dieser der PSDA. gegenüber eingegangenen Verpflichtung, aber keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung den Inhabern gegenüber. Deshalb können sich diese auch

nicht auf § 157 BGB. berufen, der nur für rechtsgeschäftliche Willenserklärungen gilt, nicht für eine bloße Mitteilung von Tatsachen.

Ob aus der Garantieübernahme des § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916 die PLW., wie sie zurzeit besteht (abgeänderte Statuten vom 7. Dezember 1918, veröffentlicht im amtlichen Monitor Polski in Warschau Nr. 227 vom 12. Dezember 1918), einen zivilrechtlichen Anspruch gegen das Deutsche Reich zu erheben berechtigt sein würde, steht im gegenwärtigen Rechtsstreite nicht zur Entscheidung.

Ist nun auch dem Ausdruck auf den Noten der PLW. der Charakter einer rechtsgeschäftlichen Verpflichtung wie überhaupt ein rechtsgeschäftlicher Charakter abzuspreehen, so würde es doch denkbar erscheinen, daß das beklagte Deutsche Reich auf Grund des § 839 BGB. in Verb. mit dem Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) den Inhabern der Scheine oder wenigstens solchen Inhabern, die nachweislich nicht in der Absicht gewinnbringender Spekulation zu billigerem Preise, sondern mit Leistungen im Werte des Nennwerts in deutscher Reichsmark die Noten erworben haben und nun durch den Niedergang der polnischen Wäuta in ihrem Vermögen beschädigt sind, für Schadensersatzpflichtig zu erachten wäre. Der Grund der Ersatzpflicht könnte darin gefunden werden, daß die Amtspersonen, die bei der Garantieerklärung auf den Noten in Vertretung des Deutschen Reichs gehandelt haben, schuldhafter Weise ihre Amtspflicht verletzt hätten, indem sie dem Ausdruck eine Gestalt und einen Wortlaut gaben, die Nichtunterrichtete in den Glauben verleiten konnten, es handele sich um eine rechtsgeschäftliche Verpflichtungserklärung des Deutschen Reichs, aus der sie einen klagbaren Anspruch gegen das letztere erworben hätten. Indessen ist eine solche Entschädigungspflicht abzulehnen, weil ein Verschulden der beteiligten Amtspersonen nicht angenommen werden kann. Der einzige zu einer solchen Auffassung des Garantiebemerks auf den Noten verleitende Umstand ist der Gebrauch der Gegenwartform in der aufgedruckten und an die Inhaber der Scheine gerichteten Erklärung: „Das Deutsche Reich übernimmt“. Diese Gegenwartform erklärt sich aber zwanglos daraus, daß die Garantieübernahmeerklärung in § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916 sowohl wie der Garantiebemerks auf den Darlehnskassenscheinen vom gleichen Tage, dem Tage der Verordnung, datiert sind und als innerlich und äußerlich zusammenhängend, gemissermaßen als ein Akt angesehen wurden, wie sie denn auch unzweifelhaft zusammengehören, wobei es ganz gleichgültig ist, ob dem Bemerks auf den Scheinen eine rechtsgeschäftlich verpflichtende oder nur eine tatsächlich berichtende Bedeutung zukommt. Es kann deshalb den Verfassern und Unterzeichnern des Ausdruckbemerks aus dem Gebrauch der Gegenwartform der Vorwurf eines

Verstoßes gegen eine Amtspflicht nicht gemacht werden. Im übrigen spricht der Vermerk deutlich von einer Garantie für die Zahlung, nicht von der Zahlung selbst, durch das Deutsche Reich, so daß die Frage nach der Person des Schuldners der Zahlung und nach der Art und Weise der Zahlungsverpflichtung sich von selbst ergibt, über die die ordnungsmäßige Veröffentlichung der Verordnung vom 9. Dezember 1916 im Verordnungsblatt des Generalgouvernements Warschau die Bevölkerung belehrte. Insofern ist dieser Veröffentlichung eine Bedeutung allerdings zuzusprechen.

Bei der aus der rechtlichen Natur der Darlehnskassenscheine abgeleiteten rechtsgrundfählichen Entscheidung über den Inhalt und die Bedeutung des auf den Noten aufgedruckten Vermerkes kann es auf die weiteren Beweisangebote der klagenden Partei über die Verhandlungen, die zwischen der deutschen Regierung und Vertretern der Warschauer Finanzwelt gepflogen worden seien und zu der Garantieübernahme geführt haben sollen, nicht weiter ankommen. Die Meinung, von welcher die bei der Garantierklärung tätigen Amtspersonen des Deutschen Reichs ausgegangen sind, ist für die Auslegung ihrer Erklärungen nicht von Belang, wenn sie nicht in den Erklärungen selbst zum äußeren Ausdruck gekommen ist.

Das am 28. Juli 1921 verabschiedete, im Reichsgesetzblatt vom 5. August 1921 verkündete, am 19. August 1921 nach Art. 71 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 in Kraft getretene Reichsgesetz über den Ersatz der durch die Abtretung der Reichsgebiete entstandenen Schäden (Verdrängungsschädengesetz) enthält in § 18 eine Bestimmung, wonach unter gewissen Voraussetzungen aus Billigkeitsgründen, wenn der Erwerb von Darlehnskassenscheinen der P. O. mit der Verdrängung aus Polen im Zusammenhange steht, den Inhabern solcher Scheine eine Entschädigung aus Reichsmitteln gewährt werden kann. Der Schlußsatz des Abs. 1 des § 18 spricht dann aus: „Im Verhältnis zu Inhabern solcher Darlehnskassenscheine besteht eine Verpflichtung des Deutschen Reichs zur Einlösung dieser Scheine nicht.“ Die Begründung zu dem Gesetz (Nr. 1021 der Druckfachen des Reichstages von 1920) bemerkt dazu auf S. 29, entgegen dem Standpunkte, der vom Deutschen Reich wie vom polnischen Staate vertreten werde, finde sich im Privatverkehr zum Teil die irriige Ansicht, daß den Inhabern auf Grund des Ausdrucks des Garantievermerks auf den Scheinen ein selbständiger Anspruch privatrechtlicher Natur gegen das Deutsche Reich zustehe. Dem Vermerke liege aber nur eine dem polnischen Staate gegenüber vom Deutschen Reich abgegebene Erklärung völkerrechtlichen Inhalts zugrunde, die die Verwaltung des Generalgouvernements Warschau als Behörde der bestehenden Macht in den Amtsblättern wie durch den erwähnten Ausdruck zur öffentlichen

Kenntnis gebracht habe. Der zur Vorbereitung des Gesetzes vom Reichstage bestellte Ausschuß hat (Nr. 2441 der Drucksachen S. 29) den in der Begründung dargelegten Standpunkt der Reichsregierung gebilligt mit dem Hinweise, daß ein Eintreten des Reichs in der Weise, daß die Noten in deutschem Gelde eingelöst würden, lediglich ungeheure Spekulationsgewinne zur Folge haben würde. Die Richtigkeit und rechtliche Möglichkeit der Annahme der Begründung des Entwurfs, daß die Verpflichtung des Deutschen Reichs dem polnischen Staate gegenüber als völkerrechtliche Verbindlichkeit eingegangen sei, hängt davon ab, ob zur Zeit des Erlasses der Verordnung vom 9. Dezember 1916 ein polnischer Staat bereits zur Entstehung gekommen war. Darüber ist in dieser Urteilsbegründung bereits gehandelt. Ob die Gesetzesbestimmung im Schlußsatz des Abs. 1 des § 18 lediglich eine authentische Erklärung und Feststellung eines bestehenden Rechtsverhältnisses oder Rechtszustandes aussprechen will und als solche Gültigkeit beanspruchen könnte, oder ob sie auch den gesetzgeberischen Willen ausdrückt, wenn Rechte der Inhaber der Darlehnskassenscheine bestehen sollten, diese aufzuheben; ob der Gesetzesbestimmung rückwirkende Kraft beizumessen sein und sie deshalb auch die in dem vorliegenden Rechtsstreit geltend gemachte Forderung beseitigen würde; ob endlich die Bestimmung mit Art. 153 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 würde bestehen können, wonach das Privateigentum gewährleistet wird und nur zum Wohle der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage und, soweit ein Reichsgesetz nicht etwas anderes bestimmt, nur gegen angemessene Entschädigung entzogen werden kann: auf alle diese Fragen braucht nach der in diesem Urteil dargelegten Begründung; daß ein zivilrechtlicher Anspruch der Inhaber der polnischen Darlehnskassenscheine gegen das Deutsche Reich überhaupt nicht besteht, im Rahmen dieses Rechtsstreits nicht eingegangen zu werden.